

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Breitenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmietsen, die gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Da der Stand September 2015 noch nicht vorliegt, wird der Hochrechnungsfaktor auf den **Stand Juni 2015 mit 519 v. H.** festgeschrieben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenburg, den 08.12.2015

Gemeinde Breitenburg
Köhne
Bürgermeister